

Vorblatt

Ziel

- Bedarfsgerechte Leistungen im Pflegekinderwesen
- Erhöhung der Anzahl der Pflegepersonen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Ausbau des Pflegekinderwesens durch die Aufnahme einer neuen Leistungsbeschreibung sowie Adaptierung bestehender Leistungsbeschreibungen in der Anlage 1
- Valorisierung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Erhöhung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 480.500 Euro. Der Landesanteil in der Höhe von 60% beträgt rund 288.300 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40% beträgt rund 192.200 Euro.

Durch den Ausbau des Pflegekinderwesens durch die Aufnahme einer neuen Leistungsbeschreibung sowie Adaptierung bestehender Leistungsbeschreibungen in der Anlage 1 ist mit keinen größeren finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen, da diese Unterbringungen bisher durch kostenintensive Sonderlösungen realisiert wurden und die Neuregelung daher kostenneutral ist.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „Soziales und Arbeit“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:

Änderung der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO

Einbringende Stelle: A11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LRⁱⁿ Mag.^a Doris Kampus,-Wirkungsziel

„Kinder und Jugendliche finden bedarfsgerechte Angebote und Unterstützung für die Entwicklung ihrer eigenverantwortlichen Persönlichkeit vor.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Seit vielen Jahren besteht der Bedarf nach einer Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder durch besondere Formen der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung. Obwohl es dafür derzeit in der StKJHG-DVO keine Leistungsbeschreibungen gibt und demgemäß keine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die dafür bewilligt wäre, wird diese Unterbringungsform von den Bezirksverwaltungsbehörden gewählt, um den Hilfebedarfen der Kinder gerecht zu werden (derzeit rund 80 Kinder). Diesbezüglich ist aktuell ein verwaltungsaufwendiger Vorgang notwendig: Bei einem solchen Bedarf hat die unterbringende Bezirksverwaltungsbehörde die örtlich für den Pflegeplatz zuständige, und falls bereits weitere Pflegekinder in dieser Pflegefamilie untergebracht sind, auch jene unterbringende(n) Bezirksverwaltungsbehörde(n) um ihr Einverständnis in Bezug auf das Kindeswohl aller dort befindlichen Pflegekinder zu ersuchen. Weiters ist in jedem Einzelfall ein auf das unterzubringende Kind abgestimmtes Betreuungskonzept zu erstellen.

Um diese notwendige Leistung im Rahmen des Pflegekinderwesens auch rechtlich korrekt anbieten zu können, wird daher vorgeschlagen, die Leistungsbeschreibung „Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung“ zusätzlich zur Leistung I.K. „Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung“ in die Anlage 1 der StKJHG-DVO aufzunehmen.

Durch diese Erweiterung könnten nicht zuletzt schwer zu vermittelnde Pflegekinder auf Pflegeplätze mit einer einzelfallspezifischeren Betreuung durch besonders geschulte Pflegepersonen familiär untergebracht werden und u.U. kostenintensivere Unterbringungen mit Individualkonzepten (auch in anderen Bundesländern) hintangestellt werden.

Um die Attraktivität des Pflegekinderwesens und somit die Zahl der Pflegepersonen zu erhöhen, werden überdies das Pflegekindergeld sowie die Erstausstattungspauschale erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Werden die vorgeschlagenen Änderungen nicht vorgenommen, würde es im Bereich des Pflegekinderwesens keine bedarfsgerechte Weiterentwicklung geben.

Ziele

Ziel 1: Bedarfsgerechte Leistungen im Pflegekinderwesen

Beschreibung des Ziels:

Es soll eine Möglichkeit der Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder durch eine besondere Form der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung geschaffen werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es existiert keine Möglichkeit der Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder durch eine besondere Form der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung.	Es existiert eine Möglichkeit der Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder durch eine besondere Form der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung.

Ziel 2: Erhöhung der Anzahl der Pflegepersonen

Beschreibung des Ziels:

Die Anzahl der Pflegepersonen soll sich erhöhen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anzahl der Pflegepersonen beträgt steiermarkweit 698 (Quelle: Bundesstatistik 2016).	Die Anzahl der Pflegepersonen hat sich erhöht.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ausbau des Pflegekinderwesens durch die Aufnahme einer neuen Leistungsbeschreibung sowie Adaptierung bestehender Leistungsbeschreibungen in der Anlage 1

Beschreibung der Maßnahme:

Der seit vielen Jahren bestehende Bedarf nach einer Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder durch eine besondere Form der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung soll gedeckt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aktuell gibt es im Pflegekinderwesen neben der Dauerpflege die Leistungen „Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung“, „Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung“ sowie das Zusatzpaket „Besuchsgestaltung für Pflegekinder“.	Diese Leistungen sind durch die Leistung „Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung“ ergänzt.

Maßnahme 2: Valorisierung des Pflegekindergeldes und der Erstausrüstungspauschale

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß § 34 Abs. 2 StKJHG hat die Landesregierung die Höhe und Auszahlungsmodalitäten des monatlichen Pflegekindergeldes abhängig vom altersgemäßen Betreuungsaufwand durch Verordnung

festzulegen. Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 28 aufnehmen, gebührt anlässlich der Erstaufnahme eine Pauschalabgeltung für den Aufwand (§ 34 Abs. 3 StKJHG).

Das Pflegekindergeld bzw. die Erstaussstattungspauschale wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 erhöht (LGBI. Nr. 1/2014).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Pflegekindergeld bzw. die Erstaussstattungspauschale wurden seit 1. Jänner 2014 nicht mehr erhöht (LGBI. Nr. 1/2014).	Das Pflegekindergeld bzw. die Erstaussstattungspauschale sind valorisiert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2024

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Erhöhung des Pflegekindergeldes und der Erstaussstattungspauschale ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 480.500 Euro. Der Landesanteil in der Höhe von 60% beträgt rund 288.300 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40% beträgt rund 192.200 Euro.

Durch den Ausbau des Pflegekinderwesens durch die Aufnahme einer neuen Leistungsbeschreibung sowie Adaptierung bestehender Leistungsbeschreibungen in der Anlage 1 ist mit keinen größeren finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen, da diese Unterbringungen bisher durch kostenintensive Sonderlösungen realisiert wurden und die Neuregelung daher kostenneutral ist.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „Soziales und Arbeit“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 2):

Mit LGBl. Nr. 63/2018 wurde in § 13 Abs. 3 StKJHG die Möglichkeit geschaffen, neben der Einholung von Sonderauskünften gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 auch personenbezogene Daten aus dem Strafregister gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968 sowie personenbezogene Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG einzuholen.

Zu Z. 2 bis 4 (§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1):

Gemäß § 34 Abs. 2 StKJHG hat die Landesregierung die Höhe und Auszahlungsmodalitäten des monatlichen Pflegekindergeldes abhängig vom altersgemäßen Betreuungsaufwand durch Verordnung festzulegen. Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 28 aufnehmen, gebührt ein pauschaliertes Pflegekindergeld (§ 34 Abs. 1 StKJHG) und anlässlich der Erstaufnahme eine Pauschalabgeltung für den Aufwand (§ 34 Abs. 3 StKJHG). Das Pflegekindergeld bzw. die Erstaussstattungspauschale wurden letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 erhöht (LGBl. Nr. 1/2014). Nunmehr soll es zu einer Erhöhung von 10,43% kommen.

Zur Anlage 1:

Seit vielen Jahren besteht der Bedarf nach einer Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder durch eine besondere Form der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung. Obwohl es dafür derzeit in der StKJHG-DVO keine Leistungsbeschreibung gibt und demgemäß keine private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die dafür bewilligt wäre, wird diese Unterbringungsform von den Bezirksverwaltungsbehörden gewählt, um den Hilfebedarfen der Kinder gerecht zu werden (derzeit rund 80 Kinder). Diesbezüglich ist aktuell ein verwaltungsaufwendiger Vorgang notwendig: Bei einem solchen Bedarf hat die unterbringende Bezirksverwaltungsbehörde die örtlich für den Pflegeplatz zuständige, und falls bereits weitere Pflegekinder in dieser Pflegefamilie untergebracht sind, auch jene unterbringende(n) Bezirksverwaltungsbehörde(n) um ihr Einverständnis in Bezug auf das Kindeswohl aller dort befindlichen Pflegekinder zu ersuchen. Weiters ist in jedem Einzelfall ein auf das unterzubringende Kind abgestimmtes Betreuungskonzept zu erstellen.

Um diese notwendige Leistung im Rahmen des Pflegekinderwesens weiterhin anbieten zu können, wird vorgeschlagen, diese Leistungsbeschreibung zusätzlich zur Leistung I.K. „Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung“ in die Anlage 1 der StKJHG-DVO aufzunehmen.

Durch diese Erweiterung könnten nicht zuletzt schwer zu vermittelnde Pflegekinder auf Pflegeplätze mit einer einzelfallspezifischeren Betreuung durch besonders geschulte Pflegepersonen familiär untergebracht werden und u.U. kostenintensivere Unterbringungen mit Individualkonzepten (auch in anderen Bundesländern) hintangestellt werden.

Zu den Anlagen 2 und 3:

Da für die Leistung Familienintensivbetreuung (I.M. FamIB) der festgelegte Tagsatz für die Betreuung der ganzen Familie mit maximal fünf Kindern gilt und zu verrechnen ist, war es erforderlich in der Anlage 2 und in der Anlage 3 dementsprechende Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Ebenso wurde für die neue Leistung I.K1. „Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung“ ein Tagsatz eingefügt.